

# **RISIKOHINWEISE ZU QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHEN**

**Die Reval Vermögensberatungs GmbH, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1060 Wien, Linke Wienzeile 36 Top 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zur Firmenbuchnummer FN 434275s, in weiterer Folge „Reval“ tritt ausschließlich als Vermittler von Darlehensverträgen mit „qualifizierter Nachrangklausel“ auf, der Darlehensvertrag kommt ausschließlich zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber zustande.**

Die folgenden Informationen dienen dazu, den potentiellen Darlehensgebern einen Überblick über die Risiken eines derartigen Darlehensvertrages zu verschaffen.

Die auf der Plattform präsentierten Informationen zu den einzelnen Projekten werden ausschließlich von den Projektentwicklern selbst zur Verfügung gestellt.

Die folgenden Informationen können jedoch eine im Einzelfall allenfalls notwendige Rechtsberatung des potentiellen Darlehensgebers nicht ersetzen. Reval übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der folgenden Informationen.

## **I. Allgemeines**

In den von Reval vermittelten Rechtsgeschäften nimmt ein Unternehmer als Darlehensnehmer eine Vielzahl von Darlehen mit „qualifizierter Nachrangklausel“ auf.

Vereinbart wird, dass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht verlangen kann, wie sie beim Unternehmer einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Wird tatsächlich ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers eröffnet, erhält der Darlehensgeber gemäß der Nachrangvereinbarungen nur dann Zahlungen, wenn alle anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger des Unternehmers zuvor vollständig befriedigt wurden.

Eine solche Nachrangvereinbarung hat für den Darlehensgeber zur Folge, dass er im Fall einer ernsten finanziellen Krise des Unternehmers/Darlehensnehmers nicht mit einer Rückzahlung des Darlehens oder der Zahlung von Zinsen rechnen kann. **Im schlechtesten Fall bedeutet dies den Totalverlust des Darlehensbetrags.**

Reval weist diesbezüglich ausdrücklich darauf hin, dass Gelder, die als qualifizierte Nachrangdarlehen entgegengenommen werden, keine Einlagen im Sinne des BWG darstellen. Es besteht daher keine gesetzliche Einlagensicherung für diese Gelder. Da die beschriebene Entgegennahme nachrangiger Darlehen keiner Konzession der Finanzmarktaufsicht (FMA) bedarf, können auch Unternehmen, die nicht der Aufsicht der FMA unterliegen, derartige Geschäfte betreiben. Die Vereinbarung eines qualifizierten Nachrangs bewirkt ebenso, dass Geldgeber für die Vergabe von Nachrangdarlehen keine Konzession der FMA benötigen.

## **II. Zusammenfassung**

### Modell:

Es wird ein Vertrag vermittelt, bei dem der Darlehensgeber einem anderen Geld zur Nutzung überlässt, dies gegen Zahlung von Zinsen. Allerdings mit der Vereinbarung, dass die Zinsen und das Darlehen bei dessen Fälligkeit nur gezahlt werden müssen, wenn das Unternehmen sich das leisten kann, ohne zahlungsunfähig zu werden. Ein Nachrangdarlehen ist eine Form der Finanzierung von Unternehmen bei der in der Regel keine Sicherheiten gegeben werden. Im Falle der Insolvenz des Unternehmens werden zuerst alle anderen Forderungen anderer, vorrangiger Gläubiger vollständig befriedigt und erst dann die der „Nachranggläubiger“, wenn dies dann noch möglich ist.

### Transparenz:

Der Darlehensgeber hat keinen Einblick in das Unternehmen und dessen Entwicklung. Es bestehen keine Informationspflichten, es sei denn, dies ist vertraglich vereinbart.

Risiko:

**Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.**

Hinsichtlich künftiger Erträge können von Reval keine Zusagen gemacht werden. In der Vergangenheit erzielte Erträge können künftige Erträge nicht abgeleitet werden. Es besteht das Risiko, dass beim Darlehensnehmer Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) eintritt.

Obwohl Reval bemüht ist, ausschließlich mit vertrauenswürdigen Unternehmen und Personen zu kooperieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es seitens des Darlehensnehmers zu Malversationen kommt.

Die von Reval vermittelten Investitionen sind nur eingeschränkt übertragbar.

Anlegerschutz:

Es besteht kein gesetzlicher Anlegerschutz und keine Einlagensicherung.

Weitere Informationen:

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Tel: (+43-1) 249 59-0

Fax: (+43-1) 249 59-5499

<http://www.fma.gv.at>